

Tenovis	<b>Europäischer Betriebsrat</b>	Ordnungsnummer 17
	Betriebsvereinbarung zur Gründung eines Europäischen Betriebsrates zwischen der Geschäftsleitung der Tenovis GmbH & Co. KG als zentraler Leitung i.S.d. § 1 III Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG) der Unternehmensgruppe Tenovis (nachfolgend auch „TENOVIS“ genannt) und dem besonderen Verhandlungsgremium der Unternehmensgruppe Tenovis vom 04.06.2004	Seite 1/11
Zeitpunkt des Inkrafttretens: 04.06.2004		

[www.euro-br.eu](http://www.euro-br.eu)

#### Präambel:

Aufgrund der Richtlinien 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 und 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates (nachfolgend EBR abgekürzt) und unter Berücksichtigung des nationalen Umsetzungsrechts, Europäische Betriebsräte-Gesetz i.d.F.v. 21.12.2000 (nachfolgend EBRG abgekürzt) sowie der europaweiten Aktivitäten von TENOVIS kommen die vertragsschließenden Parteien überein, dass ein Europäischer Betriebsrat (EBR) als Informations- und Anhörungsgremium aller in den Unternehmen in der Europäischen Union sowie der EWR-Staaten beschäftigten Arbeitnehmer\* gebildet wird. Die Beteiligten vereinbaren nachfolgende Regelungen über die Rechte und Pflichten des EBR. Beide Seiten beabsichtigen, mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Leitung, den nachgeordneten Leitungen und den europäischen Arbeitnehmervertretungen zu fördern und in einen konstruktiven Dialog zur Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen auf europäischer Ebene einzutreten.

Die europaweite Zusammenarbeit soll sowohl zum Vorteil der Arbeitnehmer als auch der Unternehmensgruppe TENOVIS im Zuge der Schaffung eines vereinten Europas in den Grenzen der Europäischen Union erfolgen. Diese Vereinbarung soll dauerhaft einen länderübergreifenden Informations- und Meinungsaustausch ermöglichen. Soweit in ihr Prozeduren nicht im Detail festgelegt sind, wird dies von Fall zu Fall im Geist der vertrauensvollen Kooperation geregelt.

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe TENOVIS innerhalb der Europäischen Union sowie den EWR-Staaten und erstreckt sich auf die dort ansässigen Betriebe, Niederlassungen, Filialen, Geschäftsstellen bzw. Unternehmen. Künftige Erweiterungen der Aktivitäten der Unternehmensgruppe TENOVIS in weiteren Ländern der Europäischen Union bzw. EWR-Staaten werden entsprechend berücksichtigt.
2. Der Unternehmensgruppe TENOVIS zuzurechnende Betriebe/Unternehmen sind diejenigen, auf die TENOVIS einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Für die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, gelten die in Art. 3 Abs. 2 der EU-Richtlinie vom 22. September 1994 aufgestellten Vermutungsregelungen.

\* Einzig zum Zwecke besserer Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung der je weiblichen und männlichen Formen verzichtet und die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer. 17
		Seite 2/11

3. Die Zentrale Unternehmensleitung hält den EBR durch Ergänzung der in Anlage 1 enthaltenen Liste sämtlicher von der Vereinbarung betroffenen Betriebe / Unternehmen halbjährlich, jedoch nur schriftlich, auf dem neuesten Stand.
4. Die Aufstellung der Betriebe/Länder (Anlage 1) im Geltungsbereich wird jeweils zum 31. Januar aktualisiert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vertretung auf der nächsten Sitzung des EBR.

## § 2 Zusammenarbeit

1. Der EBR von TENOVIS ist ein eigenständiges Organ der Interessenvertretung für die Beschäftigten derjenigen Länder, die vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfasst werden.
2. Die Zentrale Leitung des Unternehmens und der EBR arbeiten mit dem Willen zur Verständigung und Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.
3. Die Leitung von TENOVIS sorgt dafür, dass Vereinbarungen, die mit dem EBR abgestimmt wurden, auch durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für abhängige Unternehmen und dazugehörige Betriebe.

## § 3 Zusammensetzung

1. Der EBR wird auf der Ebene der Zentralen Leitung gebildet.
2. Mitglieder können nur betriebliche Arbeitnehmer werden, die zum Zeitpunkt der Entsendung Arbeitnehmervertreter sind, es sei denn, in einem Betrieb existiert kein Betriebsrat bzw. ein diesem vergleichbares im nationalen Recht vorgesehenes Gremium. Leitende Angestellte, im Sinne des § 5 BetrVG können nicht Mitglieder des EBR werden. Das gilt ebenso für außerhalb Deutschlands angestellte Arbeitnehmer, welche Personalverantwortung bzw. Prokura besitzen.
3. Unter Beachtung der Einschränkung durch § 3 (2) richtet sich das Verfahren zur Entsendung der nationalen Vertreter und ihrer Ersatzmitglieder in den EBR nach dem jeweiligen nationalen Recht. Die Leitung von TENOVIS kann keine Mitglieder ernennen.
4. Die Zusammensetzung des EBR richtet sich grundsätzlich nach § 22 EBRG. Eine abweichende Sitzverteilung kann zwischen Zentraler Leitung und EBR bzw. dem Besonderen Verhandlungsgremium vereinbart werden.
5. Die auf der Grundlage der oben genannten Grundsätze ermittelte Anzahl der Vertreter aus den einzelnen Ländern ergibt sich aus der Anlage 2.
6. Die personelle Zusammensetzung des EBR wird der Zentralen Leitung unverzüglich mitgeteilt.
7. Die Zentrale Leitung lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Die Konstituierung des EBR findet am Sitz der Zentralen Leitung von TENOVIS statt.

## § 4 Mandatsdauer

1. Die Mitgliedschaft im EBR endet vier Jahre nach der Wahl bzw. Benennung des Mitglieds. Die dann neu vorzunehmende Entsendung erfolgt nach § 3.

Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer. 17
		Seite 3/11

2. Die Mitglieder des EBR können entsprechend den Regelungen zu ihrer Wahl bzw. Benennung von denjenigen Arbeitnehmervertretern abberufen werden, die sie in den EBR entsandt haben. Verliert ein Mitglied des EBR sein Mandat durch Abberufung oder Ausscheiden aus TENOVIS oder durch das Ende der in Abs. 1 genannten Amtszeit, so ist dieser Platz durch ein gewähltes Ersatzmitglied oder durch Neuwahl, sofern kein Ersatzmitglied vorhanden ist, aus demjenigen Mitgliedsstaat zu besetzen, aus dem das Mitglied, das sein Mandat verloren bzw. beendet hat, entsandt ist.

## § 5 Unterrichtung und Anhörung

### § 5.1 Regelmäßige Unterrichtung und Anhörung gemäß § 32 EBRG

1. Der EBR ist auf jeden Fall hinsichtlich solcher Angelegenheiten nach Maßgabe des § 39 (1) EBRG zu unterrichten und anzuhören, die das herrschende Unternehmen insgesamt oder mindestens zwei der Betriebe/Unternehmen in verschiedenen Staaten des Geltungsbereichs betreffen. TENOVIS informiert den EBR schriftlich vierteljährlich über die in Abs. 2 genannten Themen (mindestens jährlich im Rahmen der stattfindenden ordentlichen Sitzungen) die Auswirkungen der Unternehmensstrategie, insbesondere was die Beschäftigung betrifft.
2. Unterrichtung und Anhörung beziehen sich auf die Entwicklung der Geschäftslage und Perspektiven der Unternehmensgruppe TENOVIS und die Unternehmensstrategien, unterschieden nach Ländern, Unternehmen und Geschäftsfeldern gem. § 32 EBRG. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Entwicklung und Strategien auf die Beschäftigung soll gesondert dargelegt werden. Unterrichtung und Anhörung beziehen sich nicht auf rein national sich auswirkende Umstände; hier verbleibt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit der je nationalen Betriebsratsgremien bzw. vergleichbaren nach nationalem Recht gebildeten Gremien, deren Rechte durch vorliegende Vereinbarung in keiner Weise erweitert oder geschmälert werden. Zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven gehören insbesondere:
  - Die Struktur des Unternehmens oder Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;
  - Die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
  - Die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
  - Investitionen (Investitionsprogramme);
  - Grundlegende Änderungen der Organisation;
  - Die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
  - Die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
  - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
  - Die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen oder wesentlichen Betriebsteilen;
  - Massentlassungen;
  - Weiterbildung
3. Die Definition des Rechtsbegriffes Massentlassungen nach dieser Betriebsvereinbarung bestimmt sich nach der EU-Richtlinie 98/56 (Massentlassungen) in Verbindung mit den jeweiligen einschlägigen nationalen Gesetzen der betroffenen Unternehmen/Betriebe, setzt jedoch des Weiteren voraus, dass die Belegschaften in mindestens 2 Ländern betroffen sind.
4. Sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer von TENOVIS wesentlich berühren könnten, werden in Absprache zwischen dem zu gründenden Geschäftsführenden Ausschuss und der zentralen Leitung behandelt.

Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer. 17
		Seite 4/11

5. Unterrichtung und Anhörung des EBR müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die erarbeiteten Standpunkte des EBR in die Entscheidung von TENOVIS noch einfließen können. Es werden sämtliche Anstrengungen unternommen, Unterrichtung und Anhörung gleichzeitig auf lokaler Ebene und auf der Ebene des EBR stattfinden zu lassen.
6. Die Zentrale Leitung von TENOVIS unterrichtet den EBR auf der Grundlage der hierzu erforderlichen Unterlagen. Diese sollen dem EBR durch die Zentrale Leitung in den jeweiligen Landessprachen mindestens drei Wochen vor der Anhörung zur Verfügung gestellt werden.
7. Alle schriftlichen Informationen erfolgen in den jeweiligen Landessprachen, mündliche werden simultan gedolmetscht.
8. Die Zentrale Leitung ist verpflichtet, den EBR auch außerhalb der Sitzungen im Sinne der §§ 32, 33 EBRG hinsichtlich der von ihm für erforderlich erachteten Gegenstände, schriftlich, anzuhören.

### § 5.2 Unterrichtung und Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen gemäß § 33 EBRG

1. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei der Verlegung oder Schließung von Unternehmen bzw. Betrieben, bei Verkäufen oder bei Massenentlassungen, so hat der EBR das Recht, auf Antrag mit der Zentralen Leitung oder anderen durch die Zentrale Leitung mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebenen innerhalb von TENOVIS zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen unterrichtet und angehört zu werden.
2. Grundsätzlich wird dieses Recht durch den in der Geschäftsordnung des EBR festzulegenden Geschäftsführenden Ausschuss wahrgenommen. Sollten Länder bzw. Standorte, die nicht direkt im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind, von den außerordentlichen Umständen betroffen sein, so kann je betroffenem Land deren nationaler EBR-Vertreter an der außerordentlichen Sitzung teilnehmen.
3. Diese Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen, spätestens aber 14 Tage nach Inkennzeichnung des EBR durch rechtzeitige Übermittlung und auf der Grundlage der durch die zentrale Leitung oder eine andere Leitungsebene vorgelegten erforderlichen Unterlagen. Der EBR-Ausschuss kann binnen einer angemessenen Frist seine Stellungnahme abgeben.

### § 6 Sitzungen

1. Sitzungstermin, -ort und -dauer sowie die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden des EBR bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses in Absprache mit der Zentralen Leitung bestimmt. In der Regel finden alle Sitzungen am Sitz der Zentralen Leitung von TENOVIS statt. Ausnahmen können mit der Zentralen Leitung vereinbart werden, wenn z.B. die auf der Sitzung zu behandelnden Themen es erfordern.
2. Der EBR trifft sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung mit der Zentralen Leitung von TENOVIS zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung im Sinne von §§ 27 und 32 EBRG.
3. Außerordentliche Sitzungen werden durchgeführt, wenn außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 33 EBRG eintreten.
4. Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen einschließlich evtl. interner Vor- und Nachbesprechungen richtet sich nach der Erforderlichkeit, beträgt aber insgesamt maximal 2 Tage.

Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer. 17
		Seite 5/11

5. Die An- und Abreise erfolgt je nach den Erfordernissen und unter Berücksichtigung eines strengen Wirtschaftlichkeitsmaßstabes.
6. Die Zentrale Leitung stellt die rechtzeitige Freistellung sicher.
7. Über die Sitzung des EBR mit der Zentralen Leitung wird von Arbeitgeberseite ein Protokoll geführt. Eventuelle Änderungen bzw. Ergänzungen des Protokolls werden zwischen Zentraler, Leitung und EBR einvernehmlich abgestimmt. Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung wird von beiden Seiten unterzeichnet. Interne Sitzungen bzw. interne Teile von Sitzungen werden von Seiten des EBR protokolliert.
8. Alle Sitzungen des EBR bzw. Geschäftsführenden Ausschusses, einschließlich der Vor- und Nachbereitungssitzungen, werden simultan gedolmetscht. Alle zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung vorzulegenden Unterlagen sollen spätestens drei Wochen vor der gemeinsamen Sitzung in allen vertretenen Sprachen beim EBR vorliegen. Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung wird in alle vertretenen Landessprachen übersetzt und dem EBR übergeben. Protokolle der internen Sitzungen des EBR werden ebenfalls übersetzt.

#### § 7 Zusammenarbeit innerhalb des EBR

1. Der EBR kann für seine Arbeit Sachverständige in Anspruch nehmen. Das Unternehmen trägt die dabei anfallenden notwendigen Kosten nach Maßgabe der §§ 29, 30 EBRG. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen des EBR und des Geschäftsführenden Ausschusses teilzunehmen. Dem Einsatz von hauptamtlichen Gewerkschaftsmitarbeitern als Sachverständige, die TENOVIS betreuen, steht nichts entgegen.
2. Der EBR wählt einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der EBR ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der EBR bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss gemäß § 26 EBRG. Soweit der Geschäftsführende Ausschuss anstelle des EBR-Gremiums tätig wird, hat er gegenüber der Zentralen Leitung dieselben Rechte und Pflichten wie dieses.
3. Der EBR ist berechtigt, mit allen in den Betrieben der einzelnen Länder vertretenen Gewerkschaften zusammenzuarbeiten.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten Mitglieder des EBR und die Sachverständigen des EBR nach vorheriger Anmeldung zu jedem Betrieb von TENOVIS Zugang.

In sensiblen Bereichen ist dies von Fall zu Fall mit der zentralen Leitung vorab zu klären und kann der Zutritt insbesondere verweigert werden, wenn dem dringende Sicherheitsbedürfnisse oder ablauftechnische Erfordernisse entgegenstehen.

5. Der EBR wird im Betrieb eingerichtet, in welchem der jeweilige EBR-Vorsitzende angestellt ist. Soweit wie möglich soll die EBR-Arbeit mit bestehenden Mitteln ausgeführt werden; weitere erforderliche Mittel werden durch die Zentrale Leitung bereit gestellt.
6. Die Mitglieder des EBR berichten in ihren Heimatländern in geeigneter und zugleich kostengünstiger Form über die Tätigkeit des EBR; nach Möglichkeit im Rahmen der üblichen allgemeinen Betriebsversammlungen. Sind solche nach dem nationalen Recht nicht vorgesehen bzw. werden nicht durchgeführt, erfolgt eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Land schriftlich oder auf anderen betriebsüblichen Wegen.

Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer. 17
		Seite 6/11

### § 8 Kosten

1. Die Zentrale Leitung von TENOVIS gewährleistet die Übernahme der Kosten bezüglich der erforderlichen materiellen Mittel, welcher der EBR zur angemessenen Erfüllung seiner Aufgaben bedarf; ein Büro wird jedoch nicht zwingend eingerichtet.
2. Die Zentrale Leitung trägt insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen anfallenden Kosten, einschließlich der Dolmetschkosten, Übersetzungskosten sowie die Aufenthalts- und Reisekosten gemäß der jeweils nationalen einschlägigen Reisekostenrichtlinien der Unternehmensgruppe TENOVIS für die Mitglieder des EBR, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Sachverständigen. Die Zentrale Leitung kann die Kostenübernahme an die nationalen bzw. regionalen Leitungen delegieren; trägt jedoch Sorge für die tatsächliche Erstattung.
3. Die Zentrale Leitung trägt außerdem die Kosten für die laufende Geschäftsführung des EBR und hat hierfür die notwendigen sächlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

### § 9 Satz der Mitglieder des EBR

1. Die Mitglieder des EBR dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im EBR nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.
2. Die Mitglieder des EBR können während ihrer Amtsperiode oder im darauf folgenden Jahr nur gekündigt werden, wenn die nationalen Gesetze dies erlauben.
3. Die Mitglieder des EBR erhalten die für die EBR-Arbeit notwendige Freistellung. Bereits bestehende Freistellungscontingente werden hiervon nicht berührt.
4. Soweit notwendig, werden für die Mitglieder des EBR zusätzliche Versicherungen abgeschlossen, um das Risiko von während ihrer EBR-Tätigkeit entstehenden materiellen oder Personenschäden abzudecken.

### § 10 Geheimhaltungspflicht

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden und von der Zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden, nicht zu offenbaren und zu verwerten. Dies gilt auch nach deren Ausscheiden. Sachverständige, die der EBR hinzuzieht, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet. Innerhalb des EBR gibt es keine Geheimhaltung. Die Geheimhaltung ist auf Nachfrage zu begründen.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber betrieblichen Arbeitnehmervertretern, die nach dem im jeweiligen Land geltenden Recht selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind sowie gegenüber Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat. Gegenüber allen nachgeordneten Arbeitnehmervertretungen der Unternehmensgruppe TENOVIS dürfen sie nicht vor einem seitens der Zentralen Leitung eventuell genannten Termin verwendet werden.

Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer. 17
		Seite 7/11

### § 11 Geltung nationaler Rechte

Diese Vereinbarung berührt weder die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter, es sei denn, sie würden durch diese Vereinbarung verbessert.

### § 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese durch eine Wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn der unwirksamen Regelungen am nächsten kommt.

### § 13 Erweiterte Schriftformklausel

1. Weitere Abreden, insbesondere solche nichtschriftlicher Art, bestehen nicht.
2. Mit Ausnahme des Datums und der Unterschriften enthält die vorliegende Vereinbarung nebst aller Anlagen keinerlei handschriftliche Anmerkungen, Ergänzungen, Streichungen etc..
3. Die Vereinbarung nebst aller Anlagen kann je nur rechtswirksam in schriftlicher und von beiden Vertragspartnern gegengezeichneter Form abgeändert werden. Selbiges gilt in Bezug auf vorstehende Schriftformklausel.

### § 14 Streitigkeiten, Anwendbarkeit Deutschen Rechts, Gerichtsstandsvereinbarung,

1. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bzw. dem EBRG stehen, als Gerichtsstand das Arbeitsgericht am Standort der zentralen Leitung innerhalb Deutschlands; derzeit Frankfurt am Main. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die das EBR-Mitglied in seiner Stellung als nationaler Arbeitnehmervertreter oder als Arbeitnehmer betreffen und Auswirkungen auf dessen Arbeitsverhältnis haben. In diesen Fällen bleibt es bei der Zuständigkeit der nationalen Gerichte.
2. Die Vereinbarung nebst aller Anlagen unterfällt allein dem deutschen Recht. Maßgeblich für ihre Auslegung ist allein der deutsche Originalwortlaut.

### § 15 Veränderung der Vereinbarung

Bei wesentlichen Veränderungen der Struktur von TENOVIS oder der Zahl der Betriebe/Unternehmen werden Verhandlungen mit dem EBR über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen. Der EBR kann diese Verhandlungen an den Geschäftsführenden Ausschuss oder eine von ihm gebildete Verhandlungsgruppe delegieren.

### § 16 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frühestens zum 31.12.2005 gekündigt werden.


Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer.
		17 Seite 8/11


2. Im Falle der Kündigung werden zwischen EBR und der Zentralen Leitung Verhandlungen aufgenommen, um eine Vereinbarung binnen eines Jahres auszuhandeln. Während der Vertragsverhandlungen gilt diese Vereinbarung weiter. Haben die Verhandlungen nach Ablauf eines Jahres nicht zum Abschluss einer neuen Vereinbarung geführt, wird der EBR kraft Gesetz (§§ 22-37 EBRG) eingesetzt, ohne dass ein erneutes BVG-Verfahren (§§ 8-18 EBRG) erforderlich wird.

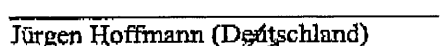
Frankfurt/Main, den 04.06.2004

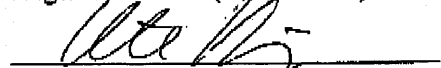
Besonderes Verhandlungsgremium


  
Karl-Peter Bettenhausen (Deutschland)

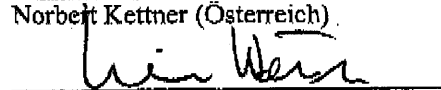
  
Dirk Börner (Deutschland)

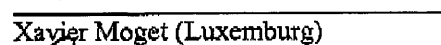
  
Jean-Claude Bracq (Frankreich)


  
Jürgen Hoffmann (Deutschland)

  
Ute Höppner (Deutschland)

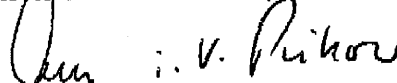
  
Norbert Kettner (Österreich)

  
Walter Lavorerio (Italien)

  
Xavier Moget (Luxemburg)

  
Frans Peeters (Belgien)

Tenovis GmbH & Co. KG (Zentrale Leitung)

  
J. V. Pukow



Tenovis	Europäischer Betriebsrat	Ordnungsnummer. 17
		Seite 11/11

**Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung „Europäischen Betriebsrat“ vom 03.06.2004**

Liste sämtlicher von der Vereinbarung betroffener Betriebe / Unternehmen

Stand: 01.06.2004

Standort	Adresse
----------	---------

Bargtheide	Bahnhofstraße 24 D-22941 Germany
Berlin	Großbeerenstraße 34-40 D-12107 Germany
Bruxelles (Brüssel)	Rue Henri Genesse 1 B-1070 Belgium
Dietzenbach	Assar-Gabrielsson-Straße 11-13 D-63128 Germany
Dortmund	Deggingstraße 93 D-44141 Germany
Düsseldorf	Fritz-Vomfelde-Straße 20 D-40547 Germany
Frankfurt am Main	Kleyerstraße 94 D-60326 Germany
Hamburg	Nagelsweg 24 D-20097 Germany
Hoofddorp	Neptunstraat 71 NL-2132 JP Netherlands
Ivry sur Seine	122-130 Rue Marcel Hartmann F-94853 France
Köln	Max-Wallraf-Straße 13 D-50933 Germany

www.euro-br.eu

<b>Tenovis</b>	<b>Europäischer Betriebsrat</b>	<b>Ordnungsnummer.</b> 17
		Seite 12/11

**Leipzig**                    **Walter-Köhn-Straße 6 b**  
D-0 4536  
Germany

**Luxembourg**                **Rue de Bonnevoie 99**  
L-1260  
Luxemburg

**Madrid**                    **Carretera Nacional VI /km 18,150**  
E-28230 Las Rozas  
Spain

**Milano (Mailand)**         **Via Gadames 7**  
I-20151  
Italy

**München**                    **Truderinger Straße 4**  
D-81677  
Germany

**Nürnberg**                  **Sulzbacher Straße 5**  
D-90489  
Germany

**Stuttgart**                    **Wankelstraße 3**  
D-70563  
Germany

**Wien**                         **Graumangasse 7**  
A-1150  
Austria

[www.euro-br.eu](http://www.euro-br.eu)